

Ausfertigung



**Landgericht Köln**

**Beschluss**

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren

gegen

Das Landgericht Köln erklärt sich für örtlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit auf Antrag des Antragstellers gemäß § 281 ZPO ohne mündliche Verhandlung

an das **Landgericht Düsseldorf**.

**Gründe:**

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Köln ist nicht gegeben. Sie folgt insbesondere nicht aus § 32 ZPO. Weder Handlungs- noch Erfolgsort der behaupteten Urheberrechtsverletzung liegen im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Köln. Der bloße Umstand der Abrufbarkeit im Internet genügt zur Zuständigkeitsbegründung für sich allein nicht; erforderlich ist vielmehr, daß sich die Internetseite bestimmungsgemäß auch an Personen aus dem hiesigen Gerichtsbezirk richtet. Dies aber ist angesichts der lediglich lokalen Bedeutung und der nord-westlich ausgerichteten Spielklasse der Antragsgegnerin nicht der Fall. Bezugspunkte zum hiesigen Gerichtsbezirk sind nicht erkennbar.

Köln, 07.06.2011

28. Zivilkammer

Reske  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

Dr. Strunk  
Richter

Dr. Robertz  
Richter am Landgericht

Ausgefertigt



Hinze, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle